

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1994/07/08 30.11-45/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.07.1994

Rechtssatz

Probefahrtkennzeichen werden im Zusammenhang mit der Bestimmung des§ 36 lit b KFG nicht geführt, wenn sie auf dem Armaturenbrett und auf der hinteren Ablage liegen, während am Fahrzeug andere Kennzeichen angebracht sind.

Schlagworte

Kraftfahrgesetz Probefahrtkennzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at